

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI

revisiontpfv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Luzern, 10. Dezember 2019

**Vernehmlassung Totalrevision über den Tabakpräventionsfonds
(TPFV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur obgenannten Totalrevision nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemein

Grundsätzlich beurteilen wir die Änderungen als nachvollziehbar und opportun. Insbesondere begrüssen wir, dass damit die Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden, und auch die vorgesehenen Pauschalbeiträge begrüssen wir. Damit können kantonale Programme effizient, zielorientiert und mit geringem administrativem Aufwand unterstützt werden. Ob sich allerdings der administrative Aufwand für die Gesuchstellung tatsächlich reduziert und ob der geforderten Niederschwelligkeit genügend Rechnung getragen wird, hängt letztlich von der konkreten Ausgestaltung ab. Es ist für uns deshalb wichtig, dass bei der Erstellung der Vorgaben und der Formulare zur Antragsstellung sowie auch zur Berichterstattung die Kantone und andere Vollzugsstellen miteinbezogen werden.

Die Kantone hätten allerdings das Modell des Alkoholzehntels bevorzugt, insbesondere wegen des geringen administrativen Aufwands und des grösseren Gestaltungsspielraums bei der Verwendung der Mittel. Die Revision wäre auch eine Chance gewesen, sich anderen Finanzgebern und ihren Vorgaben und Abläufen anzunähern.

Damit die Tabakprävention gestärkt und die finanziellen Mittel wirksam, wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Verteilung und Verwendung der Gelder ausserhalb der kantonalen Pauschalbeiträge zu richten. So sollen die Kantone weiterhin die Möglichkeit erhalten, zusätzlich Gesuche zur Projektfinanzierung einzureichen – unabhängig davon, ob diese Massnahmen ins kantonale Programm eingebettet sind oder nicht. Zudem ist der systematische Einbezug der Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -Programmen wesentlich.

Kommentare zu einzelnen Artikeln

Geschäftsstelle (Art. 4)

Wir beantragen, den Artikel wie folgt zu ergänzen: «Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.».

Finanzbeiträge zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen (Art. 5)

Die Kantone sind bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -Programmen (z.B. Kinder- und Jugendprogramm des TPF) systematisch einzubeziehen.

Die Diskussion um die Finanzierung der «cool&clean»-Botschafter zeigt, wie zentral es ist, dass die Kantone zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen finanzielle Unterstützung erhalten können. Massnahmen, die über weitere Zuschüsse finanziert werden, sollen Kantone in ihr kantonales Programm integrieren oder diese bestmöglich koordinieren können. Ansonsten bedeutet die neue Regelung, dass den Kantonen unter dem Strich weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung stehen.

Die im Art. 5, Abs. 4 formulierte Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Wir beantragen deshalb, Abs. 4 zu streichen.

Gesuche (Art. 6)

Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.

Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme (Art. 10-14)

Grundsätzlich begrüssen wir die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von CHF 30'000.-. Dies ermöglicht auch kleineren Kantonen, ein kantonales Programm zu initiieren, hemmt aber den Anreiz, interkantonal zusammenzuarbeiten. Die Kantone haben sich bereits im Vorfeld dafür eingesetzt, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sollen vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Programme verteilt werden, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen.

Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten (Art. 12)

Dass Kantone Pauschalbeiträge für mehrere Jahre (max. 4 Jahre) beantragen können, ist sinnvoll. Problematisch ist jedoch, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonalen Gesuche abhängig sind und bis zu 20 Prozent ausmachen können, sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können. Der Zusatz bei Art. 12, Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.

Ausrichtung der kantonalen Programme

Dass Kantone sowohl monothematische als auch substanzübergreifende Programme mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention konzipieren und umsetzen können, ermöglicht auch kleineren Kantonen, sich in einem übergreifenden Programm für die Tabakprävention zu engagieren. Art. 10 könnte wie folgt präzisiert werden: «Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das

den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind».

Mittelverwendung (Art. 22)

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die finanziellen Mittel für das Setting Sport und Bewegung gemäss dem erläuternden Bericht nur bei 20 Prozent liegen sollen, wenn sowohl Art. 22 Absatz 2 der TPFV wie auch das Tabaksteuergesetz einen Anteil von 20-30 Prozent vorsehen. Ebenso bleibt offen, wie diese angestrebte Verteilung bei den Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen berücksichtigt wird. Diese können gemäss Art. 5, Absatz 1 sämtliche aufgeführten Bereiche betreffen, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen. Wir beantragen, 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden und andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.

Weitere Anpassungen

Wir beantragen, auch den Aspekt der Verhältnisprävention explizit aufzuführen. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem Erläuternden Bericht zum Teil im Art. 2, Abs. 2 unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.

Übergangsbestimmungen

Aus den Unterlagen wird nicht klar, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt. Wir beantragen folgende Regelung: «Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Artikel 8 rückwirkend auf den 1.1.2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30.06.2020 stellen.»

Zusammenfassend:

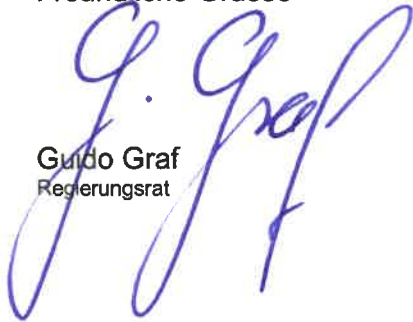
In Übereinstimmung mit dem Vorstand der GDK unterstützen wir die die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung erfolgt unter Einbezug des GS GDK, der VBGF und der KKBS, um der geforderten Niederschwelligkeit gerecht zu werden.
2. Auf die Einschränkung, dass Kantone, welche Pauschalbeiträge erhalten, Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms erhalten, wird verzichtet.
3. Es werden 30 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen.
4. Es wird durch eine Verfahrens Anpassung sichergestellt, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf maximal 20 Prozent beschränkt wird.
5. Es werden die beantragten Änderungen betreffend Verhältnisprävention (Art. 2), Aufgaben der Geschäftsstelle (Art. 4) und Gesuche (Art. 6) berücksichtigt.
6. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1.1.2020 Pauschalbeiträge gewährt werden.

Für Einzelheiten zu den konkreten Bestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme der GDK, deren Anträgen wir ebenfalls unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', written in a cursive style.

Guido Graf
Regierungsrat